

Beitragsordnung des TuS Heidkrug von 1919 e. V.

(Beschlussfassung durch den Vorstand – tritt nach Beschluss in Kraft)

§ 1 Beiträge

1. Beiträge werden ausschließlich gemäß dieser Beitragsordnung erhoben.
2. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem das Mitglied erstmals an Angeboten des Vereins teilnimmt, spätestens jedoch im Monat der Aufnahme.
3. Familienbegriff: Eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung ist eine häusliche Gemeinschaft aus mindestens drei Personen (ein oder zwei Erwachsene und mindestens ein Kind unter 18 Jahren), die dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern gilt das Kind dem Haushalt zugehörig, in dem es überwiegend lebt. Eine doppelte Berücksichtigung desselben Kindes in mehreren Haushalten ist ausgeschlossen.
4. Kinderbegriff: Kinder und Jugendliche sind Personen unter 18 Jahren.
5. Schüler, Studenten und Auszubildende haben auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, wenn sie volljährig sind.
6. Pro Mitgliederhaushalt ist ein Einzugskonto für die Beiträge zu benennen. Mitglieder, die ihre Beiträge per Rechnung entrichten, zahlen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR je Rechnung.
7. Fördermitglieder dürfen das Sportangebot des Vereins nicht nutzen.
8. Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.
9. Übungsleiter, Trainer, und Betreuer, die keine sportlichen Angebote aktiv nutzen, zahlen gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 01.01.2024 einen monatlichen Kostenbeitrag von 3,00 EUR (36,00 EUR jährlich). Über weitere Ermäßigungen, z.B. aus sportlichen oder sozialen Gründen, sowie über Aufnahmegebühren und Ausführungsbestimmungen entscheidet der Vorstand.

§ 2 Schiedsrichter – Beitragsbefreiung und Rückerstattung

1. Aktive Schiedsrichter des Vereins werden für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr bzw. die zurückliegende Spielsaison vollständig von der Beitragspflicht befreit, sofern sie die vom Niedersächsischen Fußballverband, in der Saison, geforderten Mindestanforderungen erfüllen.
2. Werden die Voraussetzungen erfüllt, werden bereits gezahlte Beiträge vollständig erstattet oder mit zukünftigen Beiträgen verrechnet.
3. Die Beitragsbefreiung erfolgt auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.

§ 3 Familienregelung – Beitragsfreiheit für das dritte Kind

1. In Familien, im Sinne dieser Beitragsordnung, ist das dritte und jedes weitere Kind beitragsfrei.
2. Die Beitragsfreiheit umfasst sämtliche Vereinsbeiträge sowie alle Zusatz- und Abteilungsbeiträge, insbesondere auch sportartbezogene Zusatzbeiträge.

§ 4 Beitragspflicht und Zahlungspflicht

1. Beitragspflichtig ist bei Volljährigen das Mitglied, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
2. Zahlungspflichtig ist die Person, die gegenüber dem Verein die Zahlung erklärt hat.
3. Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungspflicht nicht nach, tritt der Beitragspflichtige an dessen Stelle.
4. Im Familienverbund haften alle volljährigen Mitglieder gesamtschuldnerisch.

§ 5 Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 EUR pro Person zu entrichten.

§ 6 Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres in Textform (per Brief oder E-Mail) einzureichen. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang beim Verein.
3. Die Pflicht zur Begleichung bestehender Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Fälligkeit

1. Der Beitragseinzug erfolgt vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Fälligkeitsmonats.

§ 8 Zahlungserinnerung, Mahnung, Vereinsausschluss

1. Für eine schriftliche Zahlungserinnerung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.
2. Für eine Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Bei weiterem Zahlungsverzug kann ein Inkassounternehmen beauftragt oder ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden. Die dabei anfallenden Kosten trägt das Mitglied.
3. Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand gemäß Satzung.
4. Kosten aus Rücklastschriften trägt das Mitglied.
5. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf offene Forderungen angerechnet.
6. Kosten für Adressermittlungen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
7. Für anerkannte Rehabilitationskurse gelten die jeweiligen Sonderregelungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beitragsordnungen.

Delmenhorst, 23. Februar 2026

TuS Heidkrug von 1919 e. V. – Beitragsordnung



Vorsitzende, Liliana Alves Schmidt



stv. Vorsitzende, Yannick Oestmann



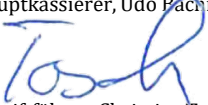
stv. Vorsitzende, Sebastian Bignet



Geschäftsführer, Nils Giza



Hauptkassierer, Udo Pachmann



Schriftführer, Christian Tosch